

Reglement
Fonds Rohstoffverbilligung
Nahrungsmittelindustrie

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 26. September 2025
gültig ab 1. Oktober 2025

1. Ziel und Zweck

- 1.1 Der Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie (im Folgenden „Fonds“ genannt) bezweckt die Unterstützung von Exporten von milchhaltigen Produkten aus der Schweizer Nahrungsmittelindustrie.
- 1.2 Mit dem Fonds sollen insbesondere:
 - a) der Marktanteil für den Schweizer Milchabsatz gehalten werden und
 - b) Exporte von wertschöpfungsstarken milchhaltigen Produkten aus der Schweizer Nahrungsmittelindustrie gefördert werden, indem die Industrie mit Schweizer Rohstoffen zu konkurrenzfähigen Preisen versorgt wird.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der Fonds wird von der BO Milch geführt.
- 2.2 Mit den finanziellen Mitteln des Fonds wird den Exporteuren von milchhaltigen verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel maximal die Differenz zwischen dem Schweizer und dem europäischen Milchpreis erstattet.
- 2.3 Die vertikale Finanzierung ist Sache der Marktpartner.
- 2.4 Mit den Mitteln aus dem Fonds werden ausschliesslich inländische Milchgrundstoffe, welche für exportierte verarbeitete Nahrungsmittel verwendet werden, verbilligt.
- 2.5 Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Summe der vorhandenen Mittel. Falls die verfügbaren finanziellen Mittel den Bedarf nicht decken, werden die massgebenden Basisansätze linear gekürzt. Über die Kürzungsfaktoren entscheidet eine vom Vorstand der BO Milch gewählte Begleitgruppe nach den Vorgaben gemäss Ziffer 6.
- 2.6 Die monatliche Auszahlung der Beiträge der BO Milch an die Exporteure erfolgt auf der Basis der Meldungen des Exporteurs an eine durch die BO Milch bezeichnete neutrale Treuhandstelle.
- 2.7 Es werden nur Produkte aus Milch vom Fonds unterstützt, wenn sie aus Milch hergestellt sind, die über alle Handelsstufen hinweg im A-Segment gehandelt worden ist.
- 2.8 Es dürfen nur Produkte aus Milch über diesen Fonds abgerechnet werden, auf der sämtliche nach Ziffer 3 definierten Fondsbeiträge entrichtet sind. Unternehmen können ebenso nur daran teilhaben, wenn sich alle Gesellschaften innerhalb des Konzerns an die Branchenbeschlüsse halten. Das Reglement ist von allen Unternehmen schriftlich zu akzeptieren. Die Beiträge an die Fonds, für welche der Verarbeiter gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der BO Milch das Inkasso durchführt, gelten als anvertraute Vermögenswerte. Eine Verrechnung ist nicht zulässig.

3. Inkasso

- 3.1 Der Fonds wird aus einer privatrechtlichen Abgabe auf sämtlicher nicht verkästen Verkehrsmilch gespeist. Diese Abgabe wird gestützt auf Art. 40 des LwG Absatz 3 als kollektive Selbsthilfemassnahme verwendet und ist durch den einzelnen Milchproduzenten geschuldet.

- 3.2 Das Inkasso erfolgt aus praktischen Gründen auf Stufe Milchverarbeiter und wird von sämtlichen Verarbeitungsbetrieben, welche direkt Mitglied der BO Milch und / oder der Vereinigung der Schweizer Milchindustrie (VMI) und / oder der Vereinigung Schweizer Mittelmolkereien (VSMM) sind, administriert und an die BO Milch weitergeleitet. Die Meldung der Mengen und die Beitragsüberweisung erfolgen monatlich.
- 3.3 Der Teilbetrag der eingezogenen Mittel (in Rp. pro kg Milch) für diesen Fonds beträgt im Normalfall 80 % des Betrags der Milchzulage nach Artikel 40 LwG (SR 910.1); vorbehalten bleibt ein allfälliger Übertrag zum Fonds Regulierung gemäss Ziffer 3.4 dieses Reglements oder aus dem Fonds Regulierung gemäss Ziffer 3.3 des Reglements Fonds Regulierung.
- 3.4 Ein Mitteltransfer vom Fonds Rohstoffverbilligung zum Fonds Regulierung kann vom Vorstand der BO Milch jeweils im Februar festgelegt werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Es bestehen hohe Fettüberschüsse auf dem Schweizer Markt (Phase III gemäss Fonds Regulierung)
 - Es besteht ein geringer Bedarf für Mittel aus dem Fonds Rohstoffausgleich, das heisst, die Einnahmen übersteigen die Ausgaben auf Jahresbasis deutlich.
 - Der Kürzungsfaktor ist über eine längere Periode Null.
 - Das Inkasso zugunsten der Fonds wird nicht reduziert.

Die Regelungen für einen solchen Mitteltransfer sind in den Weisungen beschrieben.

NEU: Für die Periode vom 1. Oktober 2025 bis 30. Juni 2026 findet ein Mitteltransfer vom Fonds Rohstoffverbilligung zum Fonds Regulierung statt. Dieser Mitteltransfer berechnet sich jeweils Ende des Halbjahres aus der Summe der für den Fonds Regulierung entstehenden Mehrkosten für die gegenüber der Periode bis zum 30. September 2025 geltenden Zusatzstützung für das Milchfett im Fonds Rohstoffverbilligung.

- 3.5 Die Geschäftsstelle der BO Milch ist berechtigt, die Angaben der abgabepflichtigen Verarbeiter zur Menge der verarbeiteten nicht verkästen Milch durch eine unabhängige Treuhandstelle überprüfen zu lassen.

4. Beitragsberechtigte Produkte

- 4.1 Die beitragsberechtigten Milchgrundstoffe entsprechen der Liste im Anhang 1 der Weisungen.
- 4.2 Unterstützt wird im Grundsatz der Export derjenigen Nahrungsmittel, welche bis Ende 2018 gemäss den Kapiteln 15 bis 22 des Zolltarifs von der Exportförderung profitiert haben. Die Stützung wird dabei für Produkte ausgerichtet, welche entweder ausreichend verarbeitet (ab Stufe Milch mehr als nur gemischt und thermisch behandelt) oder in Konsumentenverpackungen exportiert werden (frühere Hauptbox).
- 4.3 Darüberhinausgehend werden auch Exporte weiterer milchhaltiger Nahrungsmittel unterstützt, wenn sie kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen (frühere Marktentwicklungsbox):

- 4.3.1 Sie sind nicht gemäss Ziff. 4.2 zugelassen.
- 4.3.2 Sie sind kein beitragsberechtigter Milchgrundstoff gemäss Produktliste im Anhang 1 und deren Milchgrundstoffe dürfen keine Verkäsungszulage erhalten.
- 4.3.3 Sie müssen ausreichend verarbeitet sein: Ab Stufe Milch müssen sie mindestens gemischt oder anderweitig weiterverarbeitet sowie thermisch behandelt sein.
- 4.3.4 Sie müssen in Konsumentenverpackungen mit einer Schweizer Herkunftsangabe gemäss Swissness-Regelung ausgezeichnet sein.
- 4.4 Es werden auch Exporte in diejenigen Länder unterstützt, mit welchen die Schweiz durch Vereinbarungen in Freihandelsabkommen eine staatliche Stützung ausgeschlossen hatte.

5. Entschädigung an die Exporteure aus dem Fonds

- 5.1 Wegleitend für die Berechnung der Entschädigung ist die Fett- und Proteinmenge der Milchgrundstoffe, die für die Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse verwendet wurde.
- 5.2 Die Entschädigung an die Exporteure aus dem Fonds erfolgt aufgrund der monatlich berechneten Differenz zwischen dem A-Richtpreis der BO Milch und einem vom Vorstand festgelegten europäischen Milchpreis. Die Entschädigung beträgt aber maximal die Summe der drei Zulagen des Bundes gemäss Artikel 38, 39 und 40 LwG (Verkäsungszulage, Siloverzichtszulage und Milchzulage) plus 10 Rappen.
- 5.3 Der Vorstand der BO Milch kann mit qualifiziertem Mehr abweichend zur Regelung in 5.2 eine zeitlich beschränkte höhere Stützung im Bereich Milchfett beschliessen, falls er aufgrund einer ausserordentlichen Marktsituation eine Stabilisierung des Milchmarkts notwendig erachtet. Diese Stützung wird gemäss den Bestimmungen im Fonds Regulierung in Phase II aus Mitteln des Fonds Regulierung finanziert. Sie kann bei genügender Liquidität in Phase III auf Beschluss des Vorstands auch aus Mitteln des Fonds Rohstoffverbilligung finanziert werden.
- 5.4 Der Schweizer Preis und der europäische Preis werden in die Milchgrundstoffe Fett und Eiweiss aufgeteilt. Das Verhältnis Fett und Eiweiss für Schweizer Milch wird je nach Versorgungslage von Milchfett im Schweizer Markt festgelegt. Im Normalfall beträgt das Verhältnis Fett zu Eiweiss 60 zu 40. Im Fall einer festgestellten Fettunterversorgung beträgt das Verhältnis 55 zu 45. Die Indikatoren für eine Fettunterversorgung werden in den Weisungen zu diesem Reglement festgelegt. Das Verhältnis Fett zu Eiweiss für den Milchpreis EU folgt den Angaben für den Rohstoffwert Kiel. Daraus wird monatlich die Differenz für beide Komponenten einzeln berechnet.
- 5.5 Die Beträge werden den Exporteuren nach der Ausfuhr ausgerichtet. Vor- und Nachprüfung sind vorbehalten.
- 5.6 Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Summe der vorhandenen Mittel. Der allfällige Kürzungsfaktor ist für beide Komponenten gleich.
- 5.7 Die Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn der Empfänger sie zu Unrecht bezogen hat oder die hier aufgeführten Bedingungen für den Bezug der Unterstützung trotz Mahnung nicht erfüllt.

6. Kürzungsfaktor

- 6.1 Der Kürzungsfaktor für die Entschädigung richtet sich nach den vorhandenen Mitteln im Fonds und kann monatlich neu angepasst werden.

7. Begleitgruppe und Kommission

- 7.1 Der Vorstand wählt eine Begleitgruppe, welche die Verwaltung der Fondsgelder überwacht. Die Begleitgruppe entscheidet insbesondere über die Höhe der Mittelverteilung (in % des Bedarfs), damit eine regelmässige und planbare Verbilligung erfolgen kann. Der Ablauf beruht auf folgenden Grundsätzen:
- 7.1.1 Das System basiert auf einer Jahresplanung (Kalenderjahr).
 - 7.1.2 Die Zuteilung der Mittel erfolgt aufgrund der effektiven Exporte im Vorjahr, wenn der Jahresbedarf grösser ist.
- 7.2 Die Begleitgruppe setzt sich aus Vertretern der Produzenten, des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe zusammen.
- 7.3 Die Geschäftsstelle der BO Milch informiert die Begleitgruppe regelmässig und vor jeder Sitzung über die Entwicklung des Fonds.

8. Reporting

- 8.1 Die Geschäftsstelle erstellt jährlich einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds.
- 8.2 Die Geschäftsstelle der BO Milch berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die Finanzierung und die Mittelverwendung.
- 8.3 Der Fonds wird jährlich evaluiert und der Vorstand erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Rechenschaftsbericht.

9. Kosten der Administration

Die direkt zuweisbaren Kosten für die Administration des Fonds werden durch die Fondsmittel gedeckt.

10. Inkrafttreten

Das angepasste Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft, es ersetzt die früheren Versionen.

Ort/Datum: Bern, 26. September 2025

Der Präsident:

Der Geschäftsführer: